

Inklusionsbeauftragte für Menschen mit Behinderung



Inklusionsbeauftragte für Menschen mit Behinderung
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechts-
ausschusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Jan Kürschner

per Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Inklusionsbeauftragte für Menschen mit Behinderung der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

Britta Brünn • Uta Herrnring-Vollmer
Rathausplatz 1 • 24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: 04193 / 963-178

Telefax: 04193 / 963-190

E-Mail: inklusionsbeauftragte@ehrenamt-hu.de

Internet: [www. https://www.henstedt-ulzburg.de/bmb_home.html](http://www.https://www.henstedt-ulzburg.de/bmb_home.html)

Sprechstunden im Rathaus, Zimmer 1.23

Frau Brünn jeden 2. Donnerstag im Monat: 16.00-18.00 Uhr
Frau Herrnring-Vollmer jeden 4. Freitag im Monat: 10.00-12.00 Uhr
nur mit Anmeldung

Ihre Nachricht vom / Zeichen
2026

Mein Schreiben vom / Zeichen

Henstedt-Ulzburg, 10. April

Anhörung Drucksache 20/3857

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung

Stellungnahme der Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,
wir nutzen die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Anhörung, obwohl wir nicht angefragt wurden, und hoffen, trotzdem gehört zu werden.

1. Anzuhörenden-Liste

Auf der Anzuhörenden-Liste sind einige Beiräte aus den Bereichen Seniorinnen/Senioren sowie Menschen mit Behinderung auf Kreis- und kommunaler Ebene zu finden - aber keine Beauftragten, obwohl es davon auf kommunaler Ebene viel mehr gibt als Beiräte. Diese betrifft das Thema gleichermaßen. Außerdem sei die Frage gestattet, ob diese Gesetzesänderung nur für die beiden o. g. Gruppen relevant ist. Es gibt in vielen Kommunen auch Beauftragte und Beiräte zu ganz anderen Themen. **Deshalb wäre unser Vorschlag, diesem Paragraphen einen zusätzlichen Unterpunkt jeweils für Seniorinnen/Senioren bzw. Menschen mit Behinderung hinzuzufügen, der dann gleichermaßen für Beauftragte und Beiräte gilt.**

Zahlen aus der Kontaktliste der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (übernommene Zusammenfassung der Beauftragten für Menschen mit Behinderung OH):

11 Kreise: 1 Beirat - 9 Beauftragte (inkl. 2 Hauptamt) - 1 ?
4 kreisfreie Städte: 2 Beiräte - 1 Beauftragter - 1 ?
1.104 Gemeinden: 7 Beiräte - 45 Beauftragte - 1.052 ? (inkl. 21 von 63 Städten)
Vereinzelt gibt es in den Kreisen Beauftragte und Beiräte nebeneinander - auch das kann ein funktionierendes Konstrukt sein, wie die Erfahrung zeigt. Die neuen Versionen der Kreis- und Gemeindeordnung sollten also nicht die Wortwahl „... Beauftragte **anstelle** von Beiräten...“ enthalten.

2. Grundlage - unser Selbstverständnis

Als ehrenamtliche Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung sind wir tagtäglich mit den Hürden im System sowie den Sorgen und Nöten der Menschen mit Behinderung konfrontiert. Die Themen drehen sich um sämtliche Belange des täglichen Lebens: das Arbeitsleben, die Gesundheit, die Freizeit, die Bewegung im öffentlichen Freiraum und alles Weitere - also auch und insbesondere um die Mobilität. Inklusion ist ein Querschnitts-Thema und muss entsprechend der UN-BRK in allen Belangen - auch in den Kommunen, Kreisen und im Land - mitgedacht werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf die Bereiche, die für die Vertretung der Menschen mit Behinderung als Beauftragte relevant sind: die Kreisordnung (§ 42 a+b) sowie die Gemeindeordnung (§ 47 d+e).

3. Querverweise im Gesetzes-Text

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird genannt, dass die kommunalrechtlichen Vorschriften möglichst lesefreundlich und unmissverständlich formuliert werden sollen. Die Querverweise in den Paragraphen auf andere Paragraphen tragen zu diesem lobenswerten Ansinnen leider nicht bei. Beispiel: Kreisordnung § 42a mit Verweis auf § 30 und nochmals weiterführend auf § 16 b.

Für das Lesen und Verstehen von Gesetzestexten sowie die Anforderung, relevante Punkte in einen aussagekräftigen (und kurzen) Text zu formulieren, stellt die zu kurze Anhörungsfrist an sich schon eine große Barriere dar - für Menschen mit Behinderung

erst recht. Für weitere Anhörungen bitten wir deshalb im Vorwege um längere Anhörungsfristen und verständliche Aufbereitung der Unterlagen.

4. Stellung innerhalb der Kommune

In den acht Jahren unserer Beauftragung mussten wir feststellen, dass die Lösung vieler Probleme für den Einzelnen zwar hilfreich ist, aber strukturell keine

Änderung bewirken. Somit haben wir unser Wirken über die Kommune hinaus ausgeweitet. In den Netzwerken sind aus vielen Kreisen und Kommunen die gleichen Problematiken zu hören: mangelnde Anerkennung und Wertschätzung der geleisteten Arbeit sowie Bereitschaft, auf die Interventionen der Beauftragten und Beiräte einzugehen. Diese fungieren als die Stimmen von ca. 20 % aller Bürgerinnen und Bürger! Somit ist die Stellung der Beauftragten und Beiräte als TÖB (Träger öffentlicher Belange) zu werten und dementsprechend gesetzlich zu verankern. Der Ansatz der Landesregierung wird positiv bewertet, sollte aber noch etwas genauer definiert werden und nicht nur mit der Gleichstellung der Beauftragten und Beiräte enden. Als Vorbild sei hier die gesetzliche Verankerung der Gleichstellungsbeauftragten genannt. Auch Kinder und Jugendliche haben in der Kreis- und Gemeindeordnung einen eigenen Absatz. Vulnerable Gruppen brauchen für die Wahrnehmung ihrer Beteiligungs-Rechte auch entsprechende Unterstützung!

5. Gleichstellung der Beauftragten und Beiräte

Genau wie bei Seniorinnen und Senioren ist die Leistungsfähigkeit für ein umfangreiches und thematisch vielfältiges Engagement im Ehrenamt nicht unbedingt gegeben. Deshalb gibt es in Schleswig-Holstein Beiräte eher auf der Kreisebene und in den einzelnen Kommunen vermehrt Beauftragte. Der umfangreiche Beratungs- und Informationsbedarf sowie die Notwendigkeit, auf fehlendes Denken an Menschen mit Behinderung in bestimmten Situationen hinzuweisen, ist jedoch absolut vergleichbar.

Schon bei den Seniorinnen und Senioren ist in vielen Kommunen zu beobachten, dass Beiräte entweder gar nicht oder nur gerade eben die nötige Mitgliederzahl erreichen. Die Gründe hierfür sind vielfältig, gehen aber oft mit der nicht (mehr) vorhandenen Leistungsfähigkeit der einzelnen Personen einher. Bei der vulnerablen Gruppe der Menschen mit Behinderung zeichnet sich dieses Bild noch deutlicher ab. Eine einzelne verantwortliche Person zu finden, ist deshalb oft einfacher als einen gesamten Beirat zusammenzustellen. **Es ist unabdingbar, den Beauftragten die gleichen Rechte zuzugestehen wie den Beiräten. Der Vorschlag der Landesregierung findet absolute Zustimmung. Jedoch müssen auch die weiteren gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Umsetzung der Rechte überarbeitet und neu definiert werden.**

6. Ansätze zu den geplanten Änderungen

In der Kreisordnung unter § 42 a soll als Satz 4 der Zusatz eingefügt werden, dass der Kreis für gesellschaftlich bedeutende Gruppen und Belange anstelle von Beiräten Beauftragte bestellen kann. Wenn das bisher nicht möglich war, welche Rechtsstellung haben dann bereits bestellte Kreis-Beauftragte? Hier

sind bewusst nicht die Kreise mit hauptamtlichen Beauftragten benannt, da hierfür andere rechtliche Grundlagen gelten - ein Vergleich wäre sehr interessant, aber uns sind diese Grundlagen nicht bekannt.

Ein wichtiger weiterer Punkt: es fehlen gleiche Bedingungen im Land (Mustersatzungen und -Geschäftsordnungen, Ehrenamts-Pauschalen und ausreichende Budgets für Fortbildung, Netzwerk, Büro-Ausstattung und -Material, Literatur usw.). Es kann nicht sein, dass Beauftragte z. B. nicht an den von der Landesbeauftragten angebotenen Netzwerk- und Austausch-Treffen teilnehmen können, weil dafür keine Finanzierung vorhanden ist. Mit dem Seniorenrat gibt es ein landesweites, vom Land finanziertes gemeinsames Gremium der Seniorenbeiräte und für die SchülerInnen-Vertretung ist Ähnliches geplant. **Die LAG (Landesarbeitsgemeinschaft) der Beiräte und Beauftragten in SH wünscht sich ebenfalls eine derartige Unterstützung als wichtige Grundlage für die gemeinsame Arbeit. Ebenso sollte es ein Behindertenparlament analog dem Alten- sowie dem Kinder- und Jugendparlament geben** (der bei der Landesbeauftragten angesiedelte Landesbeirat hat eine andere Aufgabenstellung und ist nicht vergleichbar).

7. Aufgabenbereich

Um die Barrieren zumindest im Bereich physischer Barrierefreiheit und anderen in der Verantwortung der Kommune liegenden Bereichen (z. B. Inklusion in Schule und KiTa) abzubauen oder besser noch: gar nicht erst entstehen zu lassen, ist die Beratung der Kommunen durch Beauftragte und Beiräte unerlässlich. Viele Kommunen haben dies erkannt und entsprechende Beauftragungen vergeben. In anderen Kommunen wird z.B. aus finanziellen Gründen auf die unerlässliche Beratung verzichtet. Zur Umsetzung der UN-BRK (Behindertenrechtskonvention, die Deutschland bereits vor 16 Jahren unterzeichnet hat) sollte die Installation einer Beauftragung (Beirat und/oder BeauftragteR) mit entsprechenden Rechten, Fortbildung und finanzieller Ausstattung zur Verpflichtung werden. Hierbei sollte auch eine Definition eingefügt werden, das z. B. Städte und größere Gemeinden erst 2-3 Versuche starten, einen Beirat zu installieren, bevor ein/e BeauftragteR in Frage kommt. Hiermit soll verhindert werden, z. B. aufgrund von Kostenfragen auf die vielfältigere Kompetenz mehrerer Personen zu verzichten. Beiräte und Beauftragte werden aber beide weiterhin die vielfältige Kompetenz der Nutzergruppen in ihre Arbeit umfänglich einbeziehen.

In diesem Zusammenhang nochmals ein Hinweis auf die Landes-Kompetenzstelle, die auch als Anlaufstelle für Fortbildungen fungieren sollte, wenn es sie denn endlich geben würde. Ohne fachlichen Background sind die Menschen, die die Aufgabe der Beauftragten übernehmen und sich engagieren wollen, schnell überfordert (z. B. mit der Aufgabe, Stellungnahmen zur Barrierefreiheit von Baumaßnahmen z. B. für Förderanträge zu erstellen).

8. Verbesserungsvorschläge und Ansätze

- Kreisordnung § 42a Satz 3 - Verweis auf § 41 Abs. 8 Satz 2
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn..... Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden. § 30 Absatz 4 (Film- und Tonaufnahmen) gilt entsprechend.)

Dieser Absatz ist nicht verständlich und beinhaltet in unserem Verständnis unrealistisch umsetzbare Vorgaben. In den Ausschuss-Sitzungen der Selbstverwaltung werden solche Entscheidungen am Anfang der öffentlichen Sitzung getroffen - ist das nicht auch hier umsetzbar?

- Kreisordnung § 16b Satz 2 und Gemeindeordnung § 16c Satz 2:
An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

Dieser absolute Ausschluss ist nicht zielführend und auch von der Selbstverwaltung teilweise anders gewünscht, da auch hier oft Themen behandelt werden, zu denen die Beratung durch die Beauftragten bzw. Beiräte hilfreich wäre. Der gesetzliche Auftrag zur Umsetzung der UN-BRK in allen Bereichen ist nur möglich, wenn auch Wissen zu allen laufenden Vorgängen innerhalb der Verwaltung vorhanden ist. Die Möglichkeit der Teilnahme sollte zumindest als Entscheidungsfreiheit der Kreise und Kommunen geöffnet werden (Festsetzung in eigener Entscheidung innerhalb der entsprechenden Satzung). Es gibt hierzu einen Beispielfall, in dem die Kommune die in der Satzung verankerte Berechtigung zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungsteilen auf Drängen der Kommunalaufsicht ungewollt zurücknehmen musste. Dieser Vorschlag deckt sich auch mit der Begründung zur Gesetzesänderung (Entwurfsvorlage Seite 38, A. Allgemeine Begründung Satz 1): *Um die kommunale Eigenverantwortlichkeit zu stärken, sollen weitere Handlungsspielräume für die Kommunen geschaffen werden.*

- Kreisordnung § 42b Satz 1 und Gemeindeordnung § 47e Satz 1:
Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange betreffen, zu unterrichten.

Die Bezeichnungen „über alle wichtigen Angelegenheiten“ und „gesellschaftlich bedeutsame Gruppe/Belange“ bedürfen einer genaueren Definition, da sie innerhalb der Kommunen und Kreise unterschiedlich ausgelegt werden - je nachdem

welchen Stellenwert Behindertenpolitik hat oder nicht.

- Kreisordnung § 42b Satz 2 und Gemeindeordnung § 47e Satz 2:
Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

Der Beirat und seine Funktionstüchtigkeit, in allen Belangen zu sprechen, wird durch die Vorgabe, vorher einen Beschluss zu fassen, extrem eingeschränkt - es besteht keine Möglichkeit, in laufenden Beratungen direkt Stellung zu nehmen. Lösung: für jeden Ausschuss und jede andere Sitzungsart kann per Beschluss ein/e SprecherIn nebst VertreterIn benannt werden, die in den entsprechenden Sitzungen jederzeit für den Beirat sprechen dürfen. Ansonsten wäre keine Gleichstellung mit den Beauftragten gegeben, die keinen Beschluss brauchen.

- Kreisordnung § 66 und Gemeindeordnung § 127:
Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung des Kreises/der Gemeinde es erfordert und die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 61 bis 64 bzw. §§ 122 bis 125 nicht ausreichen, kann diese eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der alle oder einzelne Aufgaben des Kreises/der Gemeinde auf dessen Kosten wahrnimmt. Die oder der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Kreises/der Gemeinde.

Mit der Aufnahme der Beauftragten nach KreisO § 42 bzw. GemO § 47 wird es eine Namensdoppelung mit den Beauftragten nach KreisO § 66 bzw. GemO § 127 geben, hier bedarf es aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellungen einer eindeutigen Unterscheidungsmöglichkeit zur Klarstellung und Transparenz der Befugnisse.

- 15. § 47d:

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Anstelle von Beiräten kann die Gemeinde für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange Beauftragte bestellen. Das Nähere regelt eine Satzung.“

Unser Ansatz zur Änderung ist:

Die vorgeschlagene Regelung sollte dahingehend präzisiert werden, dass die Einrichtung von Beauftragten nicht ausschließlich anstelle von Beiräten erfolgt, sondern beide Strukturen auch parallel in einer Gemeinde bestehen können.

Die Entscheidung darüber, ob Beiräte, Beauftragte oder kombinierte Modelle eingerichtet werden, sollte im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung den Gemeinden überlassen bleiben. Unterschiedliche Beteiligungsformate können sich sinnvoll ergänzen und ermöglichen eine passgenaue Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten.

Gerade im Bereich der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen unterliegen Strukturen und Bedarfe einem stetigen Wandel. Parallele Beteiligungsformen eröffnen den Kommunen die notwendige Flexibilität, auf diese Veränderungen angemessen zu reagieren und zugleich verlässliche sowie kontinuierliche Beteiligungsstrukturen sicherzustellen.

Eine solche Öffnung stärkt die Handlungsfähigkeit der Kommunen und trägt dazu bei, sowohl Kontinuität als auch Weiterentwicklung in der Interessenvertretung zu gewährleisten.

➤ *Buchstabe c -15 (§ 47d)*

Auch bislang konnten die Gemeinden aufgrund ihrer Organisationsbefugnis Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche bestellen. Allerdings hatten diese Beauftragte keine Mitwirkungsrechte wie sie für Beiräte aufgrund § 47d und § 47e bestehen. Diese konnten auch nicht übertragen werden. Nunmehr wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde Beauftragte bestellen kann, die über vergleichbare Mitwirkungsrechte verfügen. Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, entsprechend der bisherigen Praxis auch weiterhin Beauftragte zu bestellen, deren Tätigkeit nur konsultativ ausgestaltet ist und die nicht die Mitwirkungsrechte aus § 47e GO gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen haben....

...Mit der Regelung erweitern sich die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde, weil sie nunmehr entscheiden können, ob das jeweilige Thema durch eine mehrköpfige Interessenvertretung oder durch eine Person unterstützt und gefördert wird.

Die mit Buchstabe C -15 (§ 47d)

vorgesehene Ergänzung stellt einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung kommunaler Beteiligungsstrukturen dar. Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass Beauftragte künftig mit Mitwirkungsrechten ausgestattet werden

können, die bislang ausschließlich Beiräten vorbehalten waren.

Vor diesem Hintergrund sollte jedoch klar herausgestellt werden, dass Beauftragte und Beiräte als gleichwertige Instrumente der Interessenvertretung zu verstehen sind. Die Neuregelung darf nicht den Eindruck erwecken, dass es sich um ein alternatives „Entweder-oder“-Modell handelt. Vielmehr sollten beide Beteiligungsformen gleichberechtigt nebeneinander bestehen und – je nach Bedarf – auch parallel eingesetzt werden können.

Die im Gesetz angelegte Flexibilität, wonach Gemeinden eigenständig über die Einrichtung und Ausgestaltung von Beauftragten entscheiden können, ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie ermöglicht es, auf unterschiedliche gesellschaftliche Belange sowie sich wandelnde Anforderungen – etwa in den Bereichen Inklusion, Barrierefreiheit oder Teilhabe – angemessen zu reagieren.

Gerade für die Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist es wesentlich, sowohl kontinuierliche, personengebundene Ansprechpartner als auch plural zusammengesetzte Gremien vorzuhalten. Während Beiräte eine breite und kollektive Perspektive einbringen, können Beauftragte gezielt, niedrigschwellig und flexibel agieren. Eine Gleichstellung beider Formen stärkt somit die Qualität und Wirksamkeit der Beteiligung.

Es sollte daher sichergestellt werden, dass die erweiterten Mitwirkungsrechte von Beauftragten nicht zu einer Schwächung bestehender Beiratsstrukturen führen. Ziel muss vielmehr eine Ergänzung und Stärkung der Beteiligungslandschaft sein, bei der Kommunen im Rahmen ihrer Satzungshoheit passgenaue und nachhaltige Lösungen entwickeln können.

Zusammenfassung zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gleichstellung der Beauftragten und Beiräte:

- 1. die Gleichstellung wird absolut begrüßt - sie ist schon seit vielen Jahren eine Grund-Forderung der Beauftragten**
2. für die Beauftragten und Beiräte für Seniorinnen/Senioren sowie die Menschen mit Behinderung wird ein zusätzlicher Unterpunkt des Paragraphen eingerichtet.
3. die Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten sollten überarbeitet und angepasst werden (Beirat nicht nur mit Beschluss sprechfähig, Teilnahme nicht-öffentliche Sitzungsteile, an Beirats-Sitzungen online mit Stimmrecht teilnehmen).
4. Beide Beteiligungsformen (Beauftragte und Beiräte) gleichberechtigt nebeneinander bestehen und – je nach Bedarf – auch parallel eingesetzt werden können.
5. Unterstützung, Fortbildung, Netzwerk-Teilnahme, finanzieller Rahmen (Budget) und Ehrenamtspauschale sollten vereinheitlicht werden bzw. ein Mindestrahmen festgelegt werden.
6. Rechtsstellung analog den Gleichstellungsbeauftragten wäre sinnvoll.

7. Regelung für die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungsteilen öffnen - in die Entscheidungsfreiheit der Kreise und Kommunen übergeben (Satzung).
8. Vereinfachung der Vorgaben durch Zusammenfassung aller zugehörigen Vorschriften an einem Ort im Gesetzestext (Verweise vermeiden).
9. Definition und gemeinsames Verständnis der Wortwahl „alle wichtigen Angelegenheiten“ und „gesellschaftlich bedeutsame Gruppen/Belange“ (Kreis- und Gemeindeordnung).
10. Verlängerung der Anhörungsfristen und Inhalte verständlich aufbereiten.
11. Installation einer „Landes-Zentrale“ für die LAG (Landesarbeitsgemeinschaft) der Beiräte und Beauftragten sowie eines „Behinderten-Parlamentes“.

Beauftragte und Beiräte sowie Betroffenen-Verbände sind dankbar für jede Möglichkeit der Beteiligung, aber andererseits als Ehrenamtliche und Selbstvertretung oftmals inhaltlich und vom zeitlichen Rahmen (viel zu kurze Fristen, insbesondere für interne Abstimmungen) überfordert. Hierfür wird in Zukunft zur Sicherstellung der Partizipation - auch für alle anderen gleichgelagerten Vereine und Verbände - eine Unterstützung entwickelt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Brunn *Uta Herrnring-Vollmer*

Britta Brunn und Uta Herrnring Vollmer

(Inklusionsbeauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg)

